

Verwaltungsgericht Kassel

4. Kammer

Die Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Kassel • Tischbeinstraße 32 • 34121 Kassel

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **4 L 453/18.KS**Per Fax gegen EB

Rechtsanwälte

Karpenstein Longo Nübel

Hauptstraße 27 a

35435 Wettenberg

Ihr Zeichen CN/118V2018

Durchwahl 1007-137

Datum 21.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Selzer ./, Gemeinde Wildeck

erhalten Sie anbei eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.02.2018.

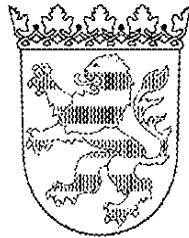
Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Schmidt, Justizbeschäftigte

Aktenzeichen: 4 L 453/18.KS

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Gemeindevertreterin Martina Selzer, Bündnis 90/Die Grünen, Schulstraße 43,
36208 Wildeck,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Karpenstein Longo Nübel,
Hauptstraße 27 a, 35435 Wettenberg, - CN/118V2018 -

gegen

den Bürgermeister der Gemeinde Wildeck,
Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck,

Antragsgegnerin,

wegen Kommunalrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

- 2 -

Vorsitzenden Richter am VG Spillner,
Richter am VG Zahn,
Richterin am VG Markowski

am 21.02.2018 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag,

den Antragsgegner zu verpflichten, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, dass die Antragstellerin 130 Anrufe bei der Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) in der Angelegenheit Gewerbegebiet Hönebach bzw. dem geplanten Autohof getätigt hat und diese vielen Anrufe das Genehmigungsverfahren verzögert haben,

hat keinen Erfolg.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Denn Streitgegenstand ist ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch in Form eines Anspruchs auf Unterlassung von Äußerungen. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog. Die bürgerlich-rechtliche Vorschrift ist auch bei ehrverletzenden Äußerungen, die ein öffentlich-rechtliches Verhältnis betreffen, heranzuziehen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.10.2009, Az.: 4 C 09.2144, juris-Abfrage Rn. 10). Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind öffentlich-rechtlicher Natur nur solche Verfahren entsprechend § 1004 BGB auf Unterlassung und Widerruf ehrverletzender Äußerungen, die von einem Träger öffentlicher Verwaltung bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben, gestützt auf vorhandene oder vermeintliche öffentlich-rechtliche Befugnisse, abgegeben werden. Dagegen ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet, wenn die beanstandeten Äußerungen nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur gelegentlich einer nach öffentlichem Recht zu beurteilenden Tätigkeit gemacht werden, wenn sie

also allein Ausdruck einer persönlichen Meinung oder Einstellung sind. Da der Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Bürgermeister und somit Hauptverwaltungsbeamter (§ 65 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 1 HGO) anlässlich seiner Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung (§ 59 Satz 1 HGO) die streitbefangene Äußerung getätigt hat, handelt es sich vorliegend um einen Kommunalverfassungsverstreit und somit um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art i.S.d. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für die notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO). Die einen Anordnungsanspruch und -grund begründenden Tatsachen sind glaubhaft gemacht, wenn deren Vorliegen für das erkennende Gericht überwiegend wahrscheinlich ist. Wegen der in Verfahren wie der vorliegenden Art gleichsam erfolgenden (vorläufigen) Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache im Falle eines stattgebenden Beschlusses sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Anordnungsanspruchs besonders hoch anzusetzen (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 18. Auflage, § 123 Rn. 14 und 24; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Auflage, Rn. 317 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Die Antragstellerin hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs weder dargelegt noch glaubhaft gemacht.

Der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Anspruch auf zukünftige Unterlassung einer getätigten Äußerung setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass amtliche Äußerungen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren haben. Aus dem Willkürverbot ist abzuleiten,

dass Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen, d.h. bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen, und zudem den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen (Sachlichkeitsgebot, BVerwG, Beschluss vom 11.11.2010, Az.: 7 B 54/10, juris-Abfrage Rn. 14 ff. unter Hinweis auf die eigene Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des BVerfG). Wird eine amtliche Äußerung den vorgenannten Anforderungen des Sachlichkeitsgebots nicht gerecht, ist sie ehrverletzend und es kann der Betroffene – bei Wiederholungsgefahr – ihre Unterlassung beanspruchen. Ob eine in amtlicher Eigenschaft getätigte Äußerung den vorgenannten Grundsätzen über die Zulässigkeit und Grenzen herabsetzender Behauptungen und Werturteile staatlicher Organe gegenüber Bürgern entspricht, hängt von einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse des Einzelfalls ab und lässt sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten (BVerwG, wie zuvor).

Gemessen an diesen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen erachtet die Kammer die durch die Presseberichterstattung und die – allerdings nur in Fotokopie vorgelegten – eidesstattlichen Versicherungen belegte darauf gerichtete Äußerung, dass die Antragstellerin bei der Baugenehmigungsbehörde 130 Anrufe wegen des Gewerbegebiets Hönebach getätigt und dadurch das Genehmigungsverfahren verzögert habe, nicht als ehrverletzend. Insbesondere im Hinblick auf die wörtlich im Presseartikel vom 16.12.2017 in der HNA wiedergegebene Äußerung – die zur Gerichtsakte gereichten eidesstattlichen Versicherungen geben die streitbefangene Äußerung nur sinngemäß wieder – „Im Landratsamt selbst spricht man von 130 Anrufen ihrer Fraktionssprecherin.“, erscheint die Erklärung, hierdurch sei das Verfahren verzögert worden, weder im vorstehenden Sinne sachfremd noch anderweitig nicht vertretbar. Insbesondere erfolgte diese Erklärung nicht willkürlich, „ohne Not“, sondern auf eine gezielte Nachfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der die Antragstellerin angehört, zu den Gründen der Verfahrensverzögerung, d.h. in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 59 Satz 2 HGO. Soweit sich die genannte Anzahl der Anrufe nicht verifizieren lässt, hat sich der Bürgermeister nur darauf berufen, wovon im Landratsamt die Rede sei, hingegen nicht selbst die Behauptung aufgestellt, dass die Antragstellerin in diesem Umfang Anrufe getätigt habe. Hierbei ist zudem zu beachten, dass der Antragsgegner im Rahmen der nach § 59 Satz 1 HGO vorgegebenen Teilnahme des Gemeindevorstands dessen Vorsitzender er als Bürgermeister ist (§ 65 Abs. 1 HGO), an Sitzungen der Gemeindevertretung eine Meinung vertreten darf, wie aus §

59 Satz 3 HGO folgt. Meinung i.S.d. dieser Vorschrift kann im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG – anders als die bloße Widergabe von Tatsachen – nur als auf Überzeugungsbildung gerichtete Äußerung, also Stellungnahme, Wertung oder Beurteilung verstanden werden. Andernfalls hätte es jeder Gemeindevertreter in der Hand, jede ihm (politisch) nicht genehme Äußerung i.S.d. § 59 Satz 2 HGO untersagen zu lassen. Diese Konsequenz ist weder mit § 59 HGO noch mit Art. 5 Abs. 1 GG vereinbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 1 Abs. 2 Ziffer 1, 53 Abs. 2 Ziffer 1 und 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hierbei sieht die Kammer von einer Reduzierung des Streitwerts nach Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs ab, da mit dem vorliegenden Antrag die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Kassel

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung einge

- 7 -

reicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Spillner

Zahn

Markowski



Beglaubigt
Kassel, den 21.02.2018

Schmidt, Justizbeschäftigte

Verwaltungsgericht Kassel, Postfach 103869, 34038 Kassel

Rechtsanwälte
Karpenstein Longo Nübel
Hauptstraße 27 a
35435 Wettenberg

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

CN/118V2018

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

4 L 453/18.KS

Telefon
Telefax

(0561) 1007 - 0
(0611) 327618533

Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 174 Abs. 1 ZPO)

in der Verwaltungsrechtssache

Selzer ./ . Gemeinde Wildeck

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.02.2018

habe ich am _____ erhalten.

Datum, Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift bzw. qualifizierter elektronischer Signatur versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

oder per Telefax
(0611) 327618533

0400453477488